

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 223/09 B

L 2 U 159/08 (Sächsisches LSG)
S 8 U 417/06 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2009 durch den
Richter Dr. Becker als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2
 1. Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt, das Berufungsgericht habe gegen den Grundsatz verstoßen, die tatsächlichen Gründe und Einzelheiten, welche die richterliche Überzeugung gebildet haben, darzulegen. Er trägt nicht vor, dass das LSG die Ablehnung im Urteil nicht begründet habe, sondern zeichnet diese Begründung vielmehr nach, hält sie aber in der Sache nicht für zutreffend. Letztlich wendet er sich gegen die Feststellung im Urteil, die einen Zusammenhang zwischen der Verrichtung im Zeitpunkt des Unfalls und der Tätigkeit verneint. Die Rüge der Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann die Zulassung der Revision allerdings nicht begründen. Ausgehend vom Vorbringen des Klägers ist auch nicht zu erkennen, dass das LSG seine Entscheidung nicht in der vorgeschriebenen Weise begründet haben könnte.
 2. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, sieht er diese darin,
"dass trotz Ausschöpfung sämtlicher Beweismöglichkeiten des Klägers gerade nach Ablauf des langen Zeitraums bis zur Unfallüberprüfung durch die Beklagte weitergehende Beweismittel wie Zeugen nicht mehr vorhanden sind und mithin zumindest die Möglichkeit einer Beweislastumkehr oder eines Anscheinbeweises greifen müssen."
- 4 Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist es erforderlich, eine Rechtsfrage aufzuzeigen, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19). Der Kläger hat schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage bezeichnet, die über seinen Einzelfall hinausgehende Bedeutung erlangen könnte. Er hat auch die Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Er hätte sich dazu insbesondere mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Beweislastverteilung bei Arbeitsunfällen auseinandersetzen müssen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

